

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gehören:

Selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten,

die selbstständige Berufstätigkeit der

Ärzte,
Zahnärzte,
Tierärzte,
Rechtsanwälte,
Notare,
Patentanwälte,
Vermessungsingenieure,
Ingenieure,
Architekten,
Handelschemiker,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
beratenden Volks- und Betriebswirte,
vereidigten Buchprüfer,
Steuerbevollmächtigten,
Heilpraktiker,
Dentisten,
Krankengymnasten,
Journalisten,
Bildberichterstatler,
Dolmetscher,
Übersetzer,
Lotsen

und ähnlicher Berufe.

Ob eine selbstständig ausgeübte berufliche Tätigkeit als freiberufliche Tätigkeit einzuordnen ist, ist jeweils im steuerlichen Einzelfall zu entscheiden. Informationen zu Abgrenzungskriterien (zur gewerblichen Tätigkeit) sind den Hinweisen H 15.6 im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Amtlichen Einkommensteuerhandbuch (EStH) zu entnehmen. Das Handbuch erscheint jährlich. Die neueste Fassung ist das in 2019 erschienene EStH 2018. Es ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter <https://bmf-esth.de/esth/2018/Meta/Inhaltsuebersicht/inhalt.html> einsehbar. Danach kann - unter bestimmten Voraussetzungen - beispielsweise eine berufliche Tätigkeit als

Altenpfleger,
Berufsbetreuer,
Diätassistent,
EDV-Berater,
Ergotherapeut,
Fachkrankenpfleger für Krankenhaushygiene,
Hebamme/Entbindungspfleger,
Industrie-Designer,
Insolvenzverwalter,
IT-Projektleiter,
Kfz-Sachverständiger,
Kindererholungsheim,
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,

Kompasskompensierer,
Krankenpfleger/Krankenschwester,
Kunsthandwerker,
Logopäde,
Masseur,
Medizinischer Bademeister,
Medizinisch-technischer Assistent,
Modeschöpfer,
Orthoptist,
Patientenberichterstatter (mit wertender Tätigkeit),
Podologe /Medizinischer Fußpfleger,
Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,
Rettungsassistent,
Schiffseichaufnehmer,
Synchronsprecher,
Tanz- und Unterhaltungsorchester,
Umweltauditor,
Verfahrenspfleger i.S. d. FamFG,
Werbung,
Zahnpraktiker,
Zwangsverwalter
als selbstständige Arbeit und damit freiberufliche Tätigkeit einzuordnen sein.